

Lieferantenkodex der BKW Gruppe



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Geschäftsethik und Integrität	3
3	Arbeits- und Menschenrechte	4
4	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	5
5	Gefahrstoffe und Konfliktmineralien	5
6	Umwelt und Klima	6
7	Geschäfts- und Informationssicherheit	6
8	Transparente Lieferketten	7
9	Umsetzung und Nachweispflicht	7
10	Meldung von Verstößen	7
11	Nichteinhaltung	7
12	Anhang	8
12.1	Anhang 1: Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	8
12.2	Anhang 2: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen	8
12.3	Anhang 3: Internationale Standards für verantwortungsvolle Unternehmensführung	8

1 Einführung

Eine verantwortungsvolle Beschaffung ist für die gesamte BKW Gruppe (nachfolgend «BKW») ein Schlüssel zum Erfolg und ein wesentlicher Bestandteil der konzernweiten Strategie. Die BKW will gemeinsam mit ihren Lieferanten verantwortungsvolle Geschäftspraktiken und transparente Lieferketten sicherstellen. Deshalb legt die BKW ökonomische, soziale und ökologische Grundsätze fest, die von ihren Lieferanten einzuhalten sind. Die BKW arbeitet nur mit Lieferanten zusammen, welche die in diesem Dokument aufgeführten Werte und Standards teilen, bestätigen und diese Vorgaben befolgen.

Der Lieferantenkodex ist für jeden Lieferanten verbindlich, der Güter jeglicher Art an eine Gesellschaft der BKW liefert oder Dienstleistungen für diese erbringt. Dieser Lieferantenkodex definiert die **Mindestanforderungen der BKW an ihre Lieferanten**, deren Vertretenden, Mitarbeitenden sowie Sublieferanten¹. Die Lieferanten sind verpflichtet, diese Anforderungen entsprechend weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen. Dazu bekennen sich die BKW und ihre Lieferanten zu den Grundsätzen der international anerkannten Übereinkommen zum Schutz von Mensch und Umwelt sowie zu den internationalen Standards für verantwortungsvolle Unternehmensführung (siehe u. a. Anhang).

Die BKW anerkennt es, wenn Lieferanten ihre Leistungen transparent aufzeigen, beispielsweise durch eine aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, ein Nachhaltigkeitsrating und/oder zertifizierte Managementsysteme. Dies zeigt ein Engagement über die Mindestanforderungen hinaus und stärkt die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Lieferanten der BKW verpflichten sich, die hier festgehaltenen Grundsätze zu respektieren und eine Partnerschaft zu pflegen, die auf Vertrauen, Zuverlässigkeit und Verantwortung basiert. Sie werden Teil eines Partnernetzwerks, das Verantwortung übernimmt und die Zukunft aktiv gestaltet.

2 Geschäftsethik und Integrität

Lieferanten der BKW sind verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit den hier beschriebenen ethischen Grundsätzen auszuüben. Sie handeln mit Integrität und halten alle für sie anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften ein. Die Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass sie:

- jegliche Form von Korruption und Bestechung unterbinden. Dies beinhaltet Zahlungen, verdeckte Rückvergütungen/Provisionen, Geschenke oder andere Zusagen an BKW Mitarbeitende oder Kunden, Amtsträger oder andere Parteien, um Aufträge zu erhalten oder zu sichern;
- sämtliche Interessenkonflikte unverzüglich offenlegen;
- keine Form von Betrug, Diebstahl, Geldwäscherei, Steuerhinterziehung oder ähnlichen Straftaten begehen oder sich daran beteiligen;
- die Regeln des fairen Wettbewerbs einhalten, indem sie sich nicht an Wettbewerbsabreden oder abgestimmten Verhaltensweisen beteiligen, ihre Marktstellung zum Nachteil anderer Marktteilnehmer nicht missbrauchen und sich nicht unlauter gegenüber Abnehmern oder Wettbewerbern verhalten;
- den Schutz des geistigen Eigentums sowie vertraulicher Informationen der BKW und Dritter respektieren und gewährleisten;
- alle für sie geltenden Handels- und Exportkontrollvorschriften inklusive von ihnen zu berücksichtigenden Sanktionen und Embargos einhalten.

¹ Zu den «Sublieferanten» zählen unter anderem Materiallieferanten und Subunternehmer.

3 Arbeits- und Menschenrechte

Lieferanten gewährleisten angemessene und sichere Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeitenden, halten die geltenden Menschenrechte im eigenen Einflussbereich ein und machen sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig, indem sie:

- das Recht zur genehmigungsfreien Bildung von freien und unabhängigen Arbeitnehmenden-Organisationen nicht behindern;
- freie Kollektivverhandlungen nicht behindern und keine Diskriminierung oder Entlassung aufgrund der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmenden-Organisation vornehmen;
- die arbeitsbezogenen Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Steuerrechts einhalten (Bekämpfung von Schwarzarbeit);
- die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen des Kollektivarbeitsrechts oder (bei deren Fehlen) die orts- und berufsüblichen Vorschriften einhalten;
- die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten, arbeitsfreien Tage und Pausen der nationalen Gesetzgebung und verbindliche Branchenstandards einhalten;
- angemessene, existenzsichernde Löhne für Mitarbeitende rechtzeitig bezahlen;
- keine Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts bei der Berechnung und Auszahlung des Lohns sowie aller zusätzlichen Vergütungen und Sachleistungen für gleichwertige Arbeit vornehmen;
- die Gleichbehandlung ihrer Mitarbeitenden ungeachtet von Alter, Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, sexueller Orientierung, Personenstand, Religion, Gesundheitszustand, Beeinträchtigung oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale gewährleisten und Chancengerechtigkeit sowie Diversität fördern;
- keine Kinder unter dem Mindestalter von 15 Jahren² an berufsmässiger oder erwerbsmässiger Arbeit beteiligen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit³ verbieten;
- keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel oder moderner Sklaverei dulden oder in Anspruch nehmen;
- jegliche Formen von Gewalt, Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz effektiv verhindern oder beseitigen;
- einen angemessenen Mutterschutz gemäss den nationalen Vorschriften, inklusive geeignete Arbeitsbedingungen, Schutz vor beschwerlichen Arbeiten sowie Schutz vor Diskriminierung und Kündigung während der Schwangerschaft und während eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt, einhalten;
- die Landrechte, Kultur und Anliegen lokaler Gemeinschaften, indigener Bevölkerungen und Minderheiten respektieren;
- Umweltauswirkungen, die Menschenrechte beeinträchtigen könnten, minimieren.

² Für die Festlegung des Mindestalters ist die nationale Gesetzgebung, jedoch mindestens das Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, anzuwenden.

³ Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit werden in Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahr 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert.

4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Lieferanten halten hohe Standards für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeitenden ein, insbesondere indem sie:

- alle anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften sowie Branchenstandards einhalten;
- die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden insbesondere durch Einhaltung regulatorischer Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen und durch Umsetzung geeigneter branchenspezifischer Massnahmen gewährleisten;
- organisatorische Strukturen, Prozesse, Ziele und Kontrollmassnahmen für ein wirksames Management von branchenspezifischen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken einrichten und anwenden;
- regelmässige, dokumentierte und für das Geschäft relevante Ausbildung und Trainings für Mitarbeitende gewährleisten, um sicherzustellen, dass diese über Notfallmassnahmen, sichere Arbeitspraktiken und die ordnungsgemässe Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung geschult sind;
- alle Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle messen, überwachen und dokumentieren. Relevante Daten müssen der BKW gemäss Vorgaben zugestellt werden.

5 Gefahrstoffe und Konfliktmineralien

Lieferanten gehen verantwortungsvoll mit Stoffen um. Insbesondere stellen sie einen konformen Umgang mit Gefahrstoffen sowie eine verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien und Metalle sicher, indem sie:

- anwendbare Gesetzgebung über Grenzwerte und über den Umgang mit gefährlichen oder schädlichen Stoffen einhalten sowie geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Unfällen treffen. Bei Gefahrstoffen sind die jeweils geltenden Bestimmungen zur Kennzeichnung und der korrekte Umgang einzuhalten – besonders in Bezug auf deren Lagerung und Transport;
- den sicheren Umgang mit umweltschädlichen Produkten sowie deren Entsorgung gewährleisten;
- ihre Mitarbeitenden im Umgang mit gefährlichen und/oder schädlichen Stoffen sowie umweltschädlichen Produkten schulen;
- die anwendbare Gesetzgebung und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Beschaffung von Konfliktmineralien – das heisst Mineralien und Metalle aus Konfliktregionen und Risikogebieten – einhalten, um einen möglichen Beitrag zu Menschenrechtsverletzungen, die Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

6 Umwelt und Klima

Lieferanten tragen zum Umwelt- und Klimaschutz bei und unterstützen durch ihr Handeln die Ziele der BKW, besonders die Übereinstimmung mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, indem sie:

- die anwendbare Gesetzgebung und Vorschriften zum Schutz der Umwelt und des Klimas, sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und natürlicher Ressourcen einhalten. Sie stellen sicher, dass erforderliche Genehmigungen und Lizenzen eingeholt und aufrechterhalten werden;
- sich dafür einsetzen, ihre Treibhausgasemissionen spätestens bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Dabei verfügen sie über einen Reduktionsplan mit klar definierten Massnahmen und Zielen;
- organisatorische Strukturen und Prozesse, Ziele und Kontrollmechanismen für ein effektives Management von Umwelt- und Klimarisiken einrichten und anwenden;
- relevante Daten zu Treibhausgasemissionen in Betrieb und Wertschöpfungskette nachverfolgen, dokumentieren und der BKW auf Anfrage zustellen;
- ihren Ressourcenverbrauch (Rohstoffe sowie Wasser, Boden, Energie), deren Emissionen, Abfallmengen und resultierende Umweltverschmutzung überwachen und so weit als möglich senken;
- den Verlust von Biodiversität und intakten Ökosystemen soweit möglich vermeiden und reduzieren.

BKW anerkennt es, wenn Lieferanten die Kreislaufwirtschaft fördern und Umweltdeklarationen in Form von Ökobilanzen, konkret Environmental Product Declaration (EPD) und Life Cycle Costs (LCC), für ihre Produkte vorweisen können.

7 Geschäfts- und Informationssicherheit

Lieferanten verpflichten sich, die Sicherheit von Informationen und Daten der BKW, ihrer Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden zu gewährleisten, und halten die geltenden Vorschriften und Standards zur Informations- und Cybersicherheit ein. Sie treffen geeignete technische, organisatorische und physische Massnahmen, um Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der vertraglichen Zwecke und unter Einhaltung der Datenschutzgesetze verarbeitet werden. Verdachts- oder Sicherheitsvorfälle, welche BKW Daten oder Systeme betreffen könnten, sind der BKW unverzüglich zu melden.

8 Transparente Lieferketten

Lieferanten verpflichten sich, Güter und Dienstleistungen in einer verantwortungsvollen Art und Weise zu beschaffen. Wenn Lieferanten für die Erbringung ihrer Leistungen an die BKW Güter oder Dienstleistungen zu wesentlichen Teilen von Sublieferanten beziehen, fordern sie von diesen die Einhaltung der in diesem Lieferantenkodex und seinen Anhängen festgehaltenen Grundsätze und nehmen diese Anforderungen in den Vereinbarungen mit den Sublieferanten ein. Zudem sind Lieferanten insbesondere darum bemüht, dass sie:

- auf sie anwendbare Gesetze zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einhalten;
- über einen Beschwerdemechanismus verfügen, der es Mitarbeitenden und externen Interessenträgern ermöglicht, frei und ohne Angst vor Repressalien über festgestellte oder vermutete Verstösse in der Lieferkette zu berichten. Die Lieferanten gehen solchen Meldungen angemessen nach und treffen die erforderlichen Massnahmen.

BKW anerkennt es, wenn Lieferanten ihre Lieferketten auf Anfrage der BKW transparent offenlegen, sowie die Sorgfaltsprüfung in ihrer Lieferkette nachweislich über das gesetzliche Minimum hinaus umsetzen.

9 Umsetzung und Nachweispflicht

Lieferanten stellen der BKW auf Anfrage Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung dieses Lieferantenkodexes nachweisen. Lieferanten haben geeignete Massnahmen zu ergreifen, um einen Verstoß gegen den Lieferantenkodex zu verhindern oder zu beenden. Die BKW engagiert sich für eine offene Zusammenarbeit mit Lieferanten und bietet ihnen Unterstützung an. Die BKW ist berechtigt, Kontrollen und Audits bei Lieferanten und Sublieferanten durchzuführen und die Einhaltung des Lieferantenkodexes zu überprüfen.

10 Meldung von Verstössen

Lieferanten haben jeden Verdacht oder die Kenntnis von Verstössen in der Lieferkette gegen Vorschriften, Gesetze und den Lieferantenkodex unverzüglich, proaktiv und transparent der BKW zu melden. Die BKW Integrity Line steht für BKW Mitarbeitende, Auftragnehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und andere Stakeholder zur Verfügung. Dazu gehören auch Sublieferanten. Die BKW Integrity Line ermöglicht eine sichere und auf Wunsch anonyme Meldung von Anliegen oder Verstössen.

www.bkw.ch/integrityline

11 Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Lieferantenkodex festgehaltenen Grundsätze und Verpflichtungen müssen die Lieferanten erforderliche Korrekturmassnahmen fristgerecht umsetzen. Bei schwerwiegenden Verstössen behält sich die BKW das Recht vor, einen erteilten Zuschlag zu widerrufen, geschlossene Verträge vorzeitig aus wichtigen Gründen zu kündigen und/oder künftige Bestellungen und Lieferungen auszusetzen sowie gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden, ohne dass der Anbieter daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

12 Anhang

12.1 Anhang 1: Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit;
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;
- Übereinkommen Nr.155 vom 22. Juni 1981 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt;
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;
- Übereinkommen Nr.187 vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz.

12.2 Anhang 2: Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung;
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe;
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel;
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt;
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen;
- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen;
- Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und seine acht Protokolle;
- Minamata Übereinkommen vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber.

12.3 Anhang 3: Internationale Standards für verantwortungsvolle Unternehmensführung

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln.

